

## Geschäftsbedingungen: Lieferanten

Gültig ab 01.10.2023

Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders von einem Unternehmen der Unternehmensgruppe Walstead Leykam Druck durch Unterfertigung seitens dessen *Befugten Vertreter* vereinbart, sind dies die EINZIGEN Geschäftsbedingungen, zu denen ein Unternehmen der genannten Unternehmensgruppe bereit ist, mit Ihnen (dem „*Lieferanten*“) einen Vertrag über den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch den *Lieferanten* abzuschließen.

Die Unternehmensgruppe Walstead Leykam Druck umfasst: (i) Let's Print Holding AG (FN 236819 p); (ii) Walstead Leykam Druck GmbH (FN 197486 x); (iii) Walstead Leykam tiskarna d.o.o., Slowenien (Firmennummer 1/09198/00); (iv) Walstead Moraviapress s.r.o., Tschechische Republik (Firmennummer 00543411); (v) Walstead Gotha GmbH (Firmenbuchnummer HRB 283278) und (vi) jedes andere Unternehmen, das zur jeweiligen Zeit ein Konzernunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen irgendeiner der oben genannten juristischen Personen ist (einschließlich jeglicher Tochtergesellschaft oder Beteiligungsgesellschaft dieses Unternehmens oder jeglicher Tochtergesellschaft einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft dieses Unternehmens), die jeweils ein „*Konzernunternehmen*“ sind und gemeinsam für Zwecke dieser Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung (die „*Geschäftsbedingungen*“) als „*Gruppe*“ bezeichnet werden.

### 1. DEFINITIONEN

In den vorliegenden *Geschäftsbedingungen* bedeutet (sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt):

1.1 „*Auftrag*“ ein von einem *Konzernunternehmen* erteilter Auftrag über *Waren* oder *Dienstleistungen*.

1.2 „*AVRAG*“ das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 „*Befugte Vertreter*“ jeweils zwei Geschäftsführer oder Prokuristen des jeweiligen Unternehmens gemeinsam.

1.4 „*Dienstleistungen*“ die vom *Lieferanten* gemäß dem *Vertrag* wie im *Auftrag* festgelegt zu erbringenden Dienstleistungen einschließlich sämtlichem *Zubehör*.

1.5 „*Gruppenmaterialien*“ jegliche Materialien, Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Computerprogramme, Informationen und Daten auf jedem beliebigen Medium, die dem *Lieferanten* von einem *Konzernunternehmen* zur Verfügung gestellt werden.

1.6 „*Nachteile*“ sämtliche Kosten (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten und Kosten der Rechtsdurchsetzung), Ausgaben, Haftungen (einschließlich Haftungen für Steuern), Beeinträchtigungen, direkte, indirekte oder Folgeschäden (wobei alle drei Begriffe reine Vermögensschäden, entgangene Gewinne, entgangene Geschäftsgelegenheiten, Imageverluste und entgangene Gelegenheiten des anderweitigen Ressourceneinsatzes umfassen), und jegliche sonstigen Schäden.

1.7 „*Vertrag*“ ein von einem *Konzernunternehmen* dem *Lieferanten* wirksam erteilter *Auftrag* über die Lieferung von *Waren* und/oder die Erbringung von *Dienstleistungen* gemeinsam mit diesen *Geschäftsbedingungen*.

1.8 „*Waren*“ die im *Auftrag* bezeichneten Waren (oder irgendein Teil davon).

1.9 „*Zubehör*“ sämtliche vom *Lieferanten* oder seinen Vertretern, Auftragnehmern und Mitarbeitern als Teil der oder im Zusammenhang mit den *Dienstleistungen* in jedweder Form oder auf jedweden Medium ausgearbeiteten Unterlagen, Produkte und Materialien.

### 2. VERTRAGSAUSLEGUNG

2.1 Wird von einem *Konzernunternehmen* wirksam ein *Auftrag* erteilt, so stellt dieser *Auftrag* zusammen mit diesen *Geschäftsbedingungen* (gemeinsam ein *Vertrag*) einen gesonderten bindenden und durchsetzbaren Vertrag zwischen dem *Lieferanten* und dem jeweiligen *Konzernunternehmen* dar, welches den *Auftrag* erteilt. Diese *Geschäftsbedingungen* gelten automatisch als integrierender Bestandteil jedes einzelnen *Vertrages*, vorbehaltlich allfälliger laut diesen *Geschäftsbedingungen* zulässiger Abweichungen, und sind entsprechend anwendbar. Im Falle eines offensichtlichen Widerspruchs zwischen den Regelungen dieser *Geschäftsbedingungen* und einem *Auftrag* gelten die Regelungen des *Auftrages*.

2.2 Die Bedingungen jedes *Vertrages* gelten zwischen den Parteien im Hinblick auf die im *Auftrag* beschriebenen Angelegenheiten unter Ausschluss aller anderen Bedingungen (einschließlich allenfalls vom *Lieferanten* vorgegebener Geschäftsbedingungen). Jeder Versuch von Ihnen (oder in Ihrem Namen) als *Lieferant*, irgendwelche anderen Regelungen oder Bedingungen bezüglich der Geschäftsbeziehung zu einem *Konzernunternehmen* vorzulegen, gilt hiermit explizit und ausdrücklich als automatisch im Voraus abgelehnt (und jegliche solche Regelungen und Bedingungen gelten entsprechend als automatisch im Voraus abgelehnt) und ist in Bezug auf jedes der *Konzernunternehmen* gänzlich unwirksam und in keiner Weise bindend. Für die *Gruppe* sind keine anderen Regelungen als die vorliegenden *Geschäftsbedingungen* annehmbar, sofern sie nicht ausdrücklich von *Befugten Vertretern*, die einer Abänderung dieser *Geschäftsbedingungen* gemäß diesen *Geschäftsbedingungen* zustimmen, ausdrücklich vereinbart und eigenhändig unterzeichnet wurden.

2.3 Die vorliegenden *Geschäftsbedingungen* gelten automatisch als von Ihnen als *Lieferant* anerkannt, sobald (i) der *Lieferant* den *Auftrag* eines *Konzernunternehmens* annimmt; oder (ii) der *Lieferant* einem der *Konzernunternehmen* irgendwelche *Waren* liefert oder mit der Erbringung von *Dienstleistungen* beginnt, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart und eigenhändig von *Befugten Vertretern* unterzeichnet, gelten die vorliegenden *Geschäftsbedingungen* für Ihr gesamtes Geschäftsverhältnis und alle Geschäfte mit jedem der *Konzernunternehmen*. Es ist nicht nötig, dass ein *Konzernunternehmen* Ihnen bei Abschluss jedes einzelnen *Vertrages* Kopien dieser *Geschäftsbedingungen* übermittelt und kein *Konzernunternehmen* ist dazu verpflichtet. Auch wenn keine Kopie dieser *Geschäftsbedingungen* mit jedem einzelnen *Vertrag* übermittelt wird, beeinflusst dies in keiner Weise die Tatsache, dass diese *Geschäftsbedingungen* für jeden *Vertrag* wie hierin vorgesehen gelten.

### 3. LIEFERUNG

3.1 Der Zeitpunkt der Lieferung und Leistungserbringung ist ein wesentlicher Bestandteil des *Vertrages* und die Lieferung hat streng gemäß dem *Auftrag* zu erfolgen. Das jeweilige *Konzernunternehmen* ist unbeschadet seiner Rechte gegenüber dem *Lieferanten* wegen Vertragsverletzung oder wegen anderer Gründe berechtigt, sämtliche *Waren* oder *Dienstleistungen* abzulehnen, die nicht am oder vor dem im *Auftrag* angegebenen Liefertermin geliefert oder erbracht werden.

3.2 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Lieferung an der im *Auftrag* angegebenen Lieferadresse oder, wenn keine angegeben ist, in den Geschäftsräumlichkeiten des jeweiligen *Konzernunternehmens* zu erfolgen, und sämtliche Verpackungs- und Transportkosten gehen zulasten des *Lieferanten*.

3.3 Das Eigentumsrecht an den *Waren* und allfälligem *Zubehör* geht bei Lieferung (körperlicher Übergabe) an das jeweilige *Konzernunternehmen* über.

3.4 Das Risiko an den *Waren* und allfälligem *Zubehör* (Preisgefahr) geht bei Lieferung (körperlicher Übergabe) an das jeweilige *Konzernunternehmen* über.

3.5 Eine allfällige Teillieferung oder Teilleistung gilt als Säumigkeit des *Lieferanten*, vertragsgemäß zu liefern oder zu leisten, sofern dies nicht ausdrücklich im Voraus und schriftlich mit dem jeweiligen *Konzernunternehmen* vereinbart war.

### 4. PREIS UND ZAHLUNG

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, gilt als der Preis für die laut *Vertrag* gelieferten *Waren* und *Dienstleistungen* der im Entsprechenden vom jeweiligen *Konzernunternehmen* erteilten *Auftrag* angegebene Preis. Falls kein Preis angegeben ist, soll er den geringeren Betrag zwischen dem letzten Preis für die gleichen dem jeweiligen *Konzernunternehmen* gelieferten *Waren* und *Dienstleistungen* einerseits und dem jeweils aktuellen Standardpreis des *Lieferanten* für diese *Waren* und *Dienstleistungen* basierend auf gleichwertigen Qualitäts- und Mengenstandards andererseits nicht überschreiten.

4.2 Der im *Auftrag* angegebene oder andernfalls wie oben dargelegt festgesetzte oder schriftlich vereinbarte Preis ist ein Fixpreis, und der *Lieferant* ist nicht berechtigt, den Preis aus welchem Grund auch immer zu erhöhen.

4.3 Die Zahlung ist 90 Tage nach dem Ende des jeweiligen Monats fällig, in dem eine gültige Rechnung bezüglich der *Waren* oder *Dienstleistungen* eingelangt ist.

### GEWÄHRLEISTUNG UND QUALITÄT

5.1 Der *Lieferant* garantiert, sichert zu und verpflichtet sich, dass:

(a) alle gelieferten *Waren* bei Lieferung neu, ungebraucht und frei von Material- oder Verarbeitungsmängeln sind, und dass sie für jedweden Zweck geeignet sind, für den sie benötigt werden und der dem *Lieferanten* vom jeweiligen *Konzernunternehmen* bekannt gegeben wurde, dass sie von handelsüblicher Qualität sind, genau allen Spezifikationen, Zeichnungen oder Mustern entsprechen, die das jeweilige *Konzernunternehmen* dem *Lieferanten* zur Verfügung gestellt hat oder bezüglich derer sie zum Verkauf angeboten wurden, dass sie den anwendbaren EU-Richtlinien betreffend Gesundheit & Sicherheit sowie den österreichischen Rechtsvorschriften einschließlich den Vorschriften betreffend Arbeitnehmerschutz und Arbeitssicherheit entsprechen, und dass sie genau jedem Musterexemplar entsprechen, das gegebenenfalls dem oder vom jeweiligen *Konzernunternehmen* vorgelegt wurde, jedoch ohne einen allfälligen Mangel, den ein solches Musterexemplar allenfalls aufweist;

(b) er die *Dienstleistungen* mit aller gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt und nach in der Branche bewährten Verfahren erbringt, und alle leitenden Angestellten, Vertreter, Mitarbeiter, Beschäftigten oder Subauftragnehmer, die er zur Erbringung der *Dienstleistungen* einsetzt, entsprechend sachkundig und erfahren sind und dieselben Standards einhalten;

(c) die *Dienstleistungen*, *Waren* und *Zubehör* allen im *Auftrag* dargelegten Beschreibungen und Spezifikationen entsprechen und für den Zweck geeignet sind, den das jeweilige *Konzernunternehmen* dem *Lieferanten* explizit oder implizit bekannt gegeben hat;

(d) er auf seine eigenen Kosten jederzeit alle Ausrüstung, Werkzeuge, Fahrzeuge und andere Hilfsmittel bereitstellt, die für die Erfüllung des *Vertrages* erforderlich sind;

(e) er alle nötigen Bewilligungen und Genehmigungen einholt und jederzeit aufrechterhält, um den *Vertrag* zu erfüllen, und alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen bei der Erfüllung des *Vertrages* einhält;

(f) er alle Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und -verordnungen sowie allfällige andere Sicherheitsanforderungen einhält, die am Firmengelände des jeweiligen *Konzernunternehmens* gelten;

(g) er alle *Gruppenmaterialien* sicher auf eigenes Risiko verwahrt, die *Gruppenmaterialien* bis zur Rückgabe an das jeweilige *Konzernunternehmen* in gutem Zustand erhält, und er über die *Gruppenmaterialien* nur gemäß dem *Vertrag* oder gemäß anderen schriftlichen Anweisungen oder Ermächtigungen des jeweiligen *Konzernunternehmens* verfügt oder diese entsprechend benützt;

(h) er nichts macht oder unterlässt, was dazu führen könnte, dass die *Gruppe* eine Bewilligung, Befugnis, Genehmigung oder Zulassung verliert, auf die sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit angewiesen ist, und der *Lieferant* anerkennt, dass die *Gruppe* unter Umständen auf die *Dienstleistungen* angewiesen ist oder an diese anknüpft.

5.2 Jederzeit vor Lieferung der *Waren* an das jeweilige *Konzernunternehmen* hat dieses das Recht, die *Waren* oder *Zubehör* zu untersuchen und zu überprüfen.

5.3 Sollte das jeweilige *Konzernunternehmen* aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung oder Überprüfung zu der Ansicht gelangen, dass die *Waren* oder *Zubehör* nicht dem *Auftrag*, dem *Vertrag* oder irgendwelchen Spezifikationen und/oder den vom jeweiligen *Konzernunternehmen* dem *Lieferanten* vorgelegten oder empfohlenen Musterexemplaren entsprechen oder diesen wahrscheinlich nicht entsprechen werden, hat das jeweilige *Konzernunternehmen* dies dem *Lieferanten* mitzuteilen und der *Lieferant* hat unverzüglich alle nötigen Maßnahmen zur Sicherung der Zufuhrung zu ergreifen. Darüber hinaus hat das jeweilige *Konzernunternehmen* das Recht, weitere Tests und Untersuchungen zu verlangen und diesen beizuwohnen.

5.4 Ungeachtet dieser Untersuchungen oder Tests bleibt der *Lieferant* zur Gänze für alle Aspekte der Qualität der *Waren* oder des *Zubehörs* verantwortlich, und Untersuchungen oder Tests mindern oder beeinflussen in keiner Weise die Verpflichtungen des *Lieferanten* laut *Vertrag*.

5.5 Sollten irgendwelche *Waren* oder *Zubehör* nicht den in diesem Punkt 5 enthaltenen Bestimmungen entsprechen, hat das jeweilige *Konzernunternehmen* das Recht, von einem oder mehreren der in Punkt 12 angeführten Rechtsbehelfe Gebrauch zu machen.

### 6. SCHADLOSHALTUNG

6.1 Der *Lieferant* hat die *Gruppe* jederzeit und uneingeschränkt hinsichtlich aller *Nachteile* schadlos zu halten, die der *Gruppe* auferlegt werden, ihr entstehen oder von ihr gezahlt werden, und zwar infolge oder im Zusammenhang mit:

(a) jeglichem gegenüber einem *Konzernunternehmen* seitens einer dritten Partei geltend gemachten Anspruch wegen Todes, Personenschadens oder Sachschadens aufgrund oder im Zusammenhang mit Mängeln an *Waren* oder *Zubehör*, soweit der Mangel an den *Waren* oder *Zubehör* auf die Handlungen oder Unterlassungen des *Lieferanten*, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subauftragnehmer zurückzuführen ist;

(b) jeglichem gegenüber einem *Konzernunternehmen* seitens einer dritten Partei geltend gemachten Anspruch aufgrund oder im Zusammenhang mit der Lieferung der *Waren* oder des *Zubehörs* oder der *Dienstleistungen*, soweit sich dieser Anspruch aus einer Vertragsverletzung, einer mangelhaften oder unterlassenen oder verspäteten Vertragserfüllung seitens des *Lieferanten*, seiner Mitarbeiter, seiner Vertreter oder seiner Subauftragnehmer ergibt; oder

(c) jeglichem gegenüber einem *Konzernunternehmen* geltend gemachten Anspruch wegen der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter oder anderer Rechte aufgrund oder im Zusammenhang mit der Herstellung, der Lieferung oder der Nutzung der *Waren* oder des *Zubehörs* oder des Erhalts, der Inanspruchnahme oder der Erbringung der *Dienstleistungen*.

6.2 Für die Dauer des *Vertrages* und für einen Zeitraum von sechs Jahren danach hat der *Lieferant* bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung, eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten, um jene Haftungen abzudecken, die sich aus oder im Zusammenhang mit jedem einzelnen *Vertrag* ergeben können, und hat auf Verlangen der *Gruppe* sowohl die Versicherungspolizze mit Details zur Deckung als auch den Beleg über die Zahlung der Prämie für das laufende Jahr für jede Versicherung vorzulegen.

6.3 Dieser Punkt 6 gilt über die Beendigung des *Vertrages* hinaus.

### 7. GRUPPENWAREN UND -MATERIALIEN

7.1 Alle *Gruppenmaterialien*, die vom oder im Namen des jeweiligen *Konzernunternehmens* bereitgestellt werden, sind und bleiben das Eigentum des jeweiligen *Konzernunternehmens* und dürfen nicht kopiert oder in irgendeiner anderen Weise genutzt werden als im Zusammenhang mit der Lieferung von *Waren*, *Zubehör* und *Dienstleistungen* laut dem vorliegenden *Vertrag*. Werden solche *Gruppenmaterialien* beschädigt oder zerstört, während sie sich im Besitz oder unter der Kontrolle des *Lieferanten* befinden, so hat der *Lieferant* dem jeweiligen *Konzernunternehmen* auf dessen Verlangen die Kosten für die Reparatur oder (nach Entscheidung des jeweiligen *Konzernunternehmens*) für die Ersatzbeschaffung zu bezahlen.

7.2 Der *Lieferant* ist verpflichtet, alle *Gruppenmaterialien* zu prüfen, die ihm vom oder im Namen des jeweiligen *Konzernunternehmens* bereitgestellt werden, und das jeweilige *Konzernunternehmen* sogleich schriftlich über allfällige Mängel oder Unzulänglichkeiten zu informieren.

7.3 Sämtliche Eigentumsrechte und sonstigen Rechte (einschließlich Urheberrecht und allfällige andere Immaterialgüterrechte) an etwaigen Ergänzungen zu *Gruppenmaterialien*, die vom oder im Namen des jeweiligen *Konzernunternehmens* bereitgestellt werden, gehen, soweit das jeweilige *Konzernunternehmen* dazu nicht ohnedies kraft Gesetzes berechtigt ist, sogleich auf das jeweilige *Konzernunternehmen* über und werden diesem hiermit übertragen.

7.4 Der *Lieferant* hat keinen Anspruch auf ein Sicherungsrecht an irgendwelchen solchen Materialien, Unterlagen, Daten und Computerprogramme für Beträge, die für laut *Vertrag* oder sonst verrichtete Arbeit fällig sind.

7.5 Das jeweilige *Konzernunternehmen* ist berechtigt, die Geschäftsräumlichkeiten des *Lieferanten* zu betreten und alle *Waren*, *Zubehör*, Materialien, Unterlagen, Daten und Computerprogramme zu entfernen, auf die das jeweilige *Konzernunternehmen* Anspruch hat.

7.6 Der *Lieferant* hat diese *Gruppenmaterialien* einschließlich allfälliger Kopien, Auszüge und Abstrakte davon an das jeweilige *Konzernunternehmen* in gutem und gebrauchsfähigem Zustand zu retournieren.

7.7 Dieser Punkt 7 gilt über die Beendigung des *Vertrages* hinaus.



# Walstead

LEYKAM DRUCK

## 8. GEISTIGES EIGENTUM

8.1 Im Hinblick auf die *Waren* und sämtliche *Waren*, die im Rahmen der *Dienstleistungen* laut einem *Vertrag* an ein *Konzernunternehmen* übertragen werden, einschließlich des *Zubehörs* oder eines Teils davon, gewährleistet der *Lieferant* und sichert zu, dass er über das vollständige und unbelastete Eigentumsrecht an all diesen Gegenständen verfügt und verfügen wird, und dass er zum Zeitpunkt der Lieferung dieser Gegenstände an das jeweilige *Konzernunternehmen* das vollständige uneingeschränkte Recht hat, alle diese Gegenstände an das jeweilige *Konzernunternehmen* zu verkaufen und zu übertragen.

8.2 Der *Lieferant* überträgt hiermit an das jeweilige *Konzernunternehmen* bei vollständiger Garantie des Eigentumsrechts und frei von jeglichen Rechten Dritter sämtliche Immaterialgüterrechte an den Produkten der *Dienstleistungen* einschließlich des *Zubehörs*.

8.3 Der *Lieferant* hat auf Verlangen des jeweiligen *Konzernunternehmens* unverzüglich alle weiteren Maßnahmen zu setzen (oder dies zu veranlassen) und sämtliche anderer Dokumente auszufertigen, die das jeweilige *Konzernunternehmen* jeweils zum Zweck der Sicherung des vollen Nutzens aus jedem *Vertrag* für das jeweilige *Konzernunternehmen* verlangt, einschließlich aller Berechtigungen, Eigentumsrechte und Immaterialgüterrechte, die gemäß Punkt 8.2 an das jeweilige *Konzernunternehmen* übertragen wurden.

8.4 Alle *Gruppenmaterialien* sind ausschließliches Eigentum des jeweiligen *Konzernunternehmens*.

8.5 Dieser Punkt 8 gilt über die Beendigung des *Vertrages* hinaus.

## 9. MITTEILUNGEN

Sämtliche Mitteilungen im Rahmen dieses *Vertrages* müssen schriftlich erfolgen. Eine von einem *Konzernunternehmen* per Einschreiben an die im *Auftrag* angegebene Anschrift des *Lieferanten* versendete Mitteilung gilt im Falle von Inlandspost nach zwei Tagen ab Absendung und im Falle von Überseepost nach fünf Tagen ab Absendung als vom *Lieferanten* empfangen.

## 10. KÜNDIGUNG, AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG

10.1 Das jeweilige *Konzernunternehmen* hat das Recht, mittels schriftlicher Mitteilung an den *Lieferanten* jeden gemäß diesen Bedingungen errichteten *Vertrag* zu kündigen oder abzuändern oder die Fertigung und Lieferung der *Waren* oder eines Teils davon auszusetzen oder zu verschieben, wobei alle dem *Lieferanten* dadurch unvermeidbar entstehenden Kosten, die der *Lieferant* trotz aller Bemühungen nicht mindern kann, das jeweilige *Konzernunternehmen* zu tragen hat. Der Liefertermin ist bei Bedarf auf (einen) spätere(n) Zeitpunkt(e) zu verschieben, der/die unter Berücksichtigung der Dauer einer solchen Aussetzung oder Verschiebung oder der Art der Änderung angemessen erscheint(en).

10.2 Ohne Einschränkung seiner anderen Rechte oder Rechtsbehelfe ist das jeweilige *Konzernunternehmen* berechtigt, sämtliche *Verträge* durch schriftliche Kündigung an den *Lieferanten* mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn:

(a) der *Lieferant* einen *Vertrag* erheblich oder dauerhaft verletzt und (wenn eine solche Verletzung beherrschbar ist) diese Verletzung nicht innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über die Verletzung behebt;

(b) der *Lieferant* die Zahlung seiner Verbindlichkeiten einstellt oder dies androht oder nicht imstande ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder seine Zahlungsfähigkeit zugibt oder sonst zahlungsunfähig im Sinne von § 66 Insolvenzordnung ist oder (im Fall einer juristischen Person) überschuldet im Sinne von § 67 Insolvenzordnung ist;

(c) der *Lieferant* Verhandlungen mit allen oder einer Gruppe seiner Gläubiger bezüglich der Restrukturierung von Schulden aufnimmt oder seinen Gläubigern einen Vergleich oder Ausgleich vorschlägt oder einen solchen mit ihnen abschließt;

(d) für oder im Zusammenhang mit der Auflösung des *Lieferanten* (als juristische Person) ein Antrag gestellt wird, eine Mitteilung gemacht wird, ein Beschluss gefasst wird oder eine Anordnung erlassen wird, ausgenommen eine Auflösung bei gegebener Zahlungsfähigkeit zwecks Verschmelzung des zahlungsfähigen *Lieferanten* mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder einer Umgründung des zahlungsfähigen *Lieferanten*;

(e) ein Gläubiger oder Hypothekengläubiger des *Lieferanten* die Gesamtheit oder einen Teil seines Vermögens übernimmt oder pfändet oder ein Exekutionsverfahren oder ein anderes vergleichbares Verfahren betrieben oder eingeleitet wird und dieses Verfahren nicht binnen sieben Tagen aufgehoben ist;

(f) ein Antrag an ein Gericht auf Bestellung eines Zwangsverwalters gestellt wird oder ein Zwangsverwalter bestellt wird;

(h) hinsichtlich des *Lieferanten* in irgendeinem Gerichtsstand, dem er untersteht, ein Umstand eintritt oder ein Verfahren stattfindet, dessen Auswirkungen den in den Unterabsätzen 10.2(b) bis 10.2(f) (inklusive) genannten Umständen entsprechen oder ähneln;

(i) der *Lieferant* seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit aussetzt oder dies androht oder nicht fortsetzt oder dies androht; oder

(j) der *Lieferant* (als natürliche Person) stirbt oder aufgrund von (geistiger oder körperlicher) Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht selbst imstande ist, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen.

10.3 Ohne Einschränkung seiner anderen Rechte oder Rechtsbehelfe kann das jeweilige *Konzernunternehmen* jeden *Vertrag*

(a) betreffend die Erbringung von *Dienstleistungen* durch eine schriftliche Mitteilung an den *Lieferanten* mit einer Frist von 14 Tagen beenden; und

(b) betreffend die Lieferung von *Waren* durch eine schriftliche Mitteilung an den *Lieferanten* mit sofortiger Wirkung beenden, wobei in einem solchen Fall das jeweilige *Konzernunternehmen* dem *Lieferanten* eine faire und angemessene Entschädigung für allfällige im Endigungszeitpunkt in Produktion befindliche *Waren* zu zahlen hat, eine solche Entschädigung aber weder einen entgangenen erwarteten Gewinn noch Folgeschäden umfasst.

10.4 In jenen Fällen dieser *Geschäftsbedingungen*, in denen das jeweilige *Konzernunternehmen* einen *Vertrag* beenden darf, in dem sowohl *Waren* als auch *Dienstleistungen* bereitgestellt werden, kann das jeweilige *Konzernunternehmen* stattdessen auch einen Teil des *Vertrages* betreffend die *Waren* oder betreffend die *Dienstleistungen* beenden, in welchem Fall der *Vertrag* im Hinblick auf das Übrige aufrecht bleibt.

## 11. FOLGEN DER BEENDIGUNG

11.1 Bei Beendigung eines *Vertrages* aus welchem Grund auch immer:

(a) hat der *Lieferant* dem jeweiligen *Konzernunternehmen* unverzüglich alle bezahlten aber noch nicht gelieferten *Waren* und, sofern *Dienstleistungen* gekündigt werden, alles *Zubehör*, ob fertig oder nicht, zu liefern und alle *Gruppenmaterialien* zu retournieren. Unterlässt der *Lieferant* dies, so kann das jeweilige *Konzernunternehmen* ohne Einschränkung seiner anderen Rechte oder Rechtsbehelfe das Firmengelände des *Lieferanten* betreten und die *Waren*, das *Zubehör* und die *Gruppenmaterialien* übernehmen. Bis zu deren Rückgabe oder Lieferung ist ausschließlich der Lieferant für deren sichere Verwahrung verantwortlich und benutzt diese nicht für einen anderen Zweck als im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Vertrag*;

(b) bleiben die bis zur Beendigung erwachsenen Rechte und Rechtsbehelfe der Parteien unberührt, einschließlich des Rechts auf Schadenersatz bezüglich einer Verletzung eines *Vertrages*, der zum oder vor dem Zeitpunkt der Beendigung bestanden hat;

(c) bleiben Regelungen, die ausdrücklich oder implizit nach ihrer Beendigung Wirkung entfalten, uneingeschränkt gültig.

## 12. RECHTSBEHELFE

12.1 Verabräumt es der *Lieferant*, zu dem/den jeweiligen Termin(en) die *Waren* oder das *Zubehör* zu liefern bzw. die im jeweiligen *Auftrag* beschriebenen *Dienstleistungen* zu erbringen, hat das jeweilige

*Konzernunternehmen* ohne Einschränkung seiner anderen Rechte oder Rechtsbehelfe eines oder mehrere der folgenden Rechte:

(a) einzelne oder alle *Verträge* mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den *Lieferanten* zu beenden;

(b) sich zu weigern, eine vom *Lieferanten* versuchte, nachfolgende Erbringung von *Dienstleistungen* bzw. Lieferung von *Waren* oder *Zubehör* zu akzeptieren;

(c) vom *Lieferanten* sämtliche Kosten erstattet zu bekommen, die dem jeweiligen *Konzernunternehmen* über den Betrag hinaus entstanden sind, der dem *Lieferanten* für die Beschaffung von ersatzweisen *Waren* oder *Zubehör* und/oder *Dienstleistungen* von einer dritten Partei gezahlt worden wäre;

(d) falls das jeweilige *Konzernunternehmen* im Voraus für *Dienstleistungen* gezahlt hat, die vom *Lieferanten* noch nicht erbracht wurden und/oder für *Waren* oder *Zubehör*, die vom *Lieferanten* nicht geliefert wurden, diese Beträge vom *Lieferanten* rückerstattet zu bekommen; und

(e) Schadenersatz für zusätzliche dem jeweiligen *Konzernunternehmen* entstandene *Nachteile* zu fordern, die in irgendeiner Weise auf die Nichteinhaltung der Liefertermine durch den *Lieferanten* zurückzuführen sind.

12.2 Hat der *Lieferant* *Waren* oder *Zubehör* geliefert, die nicht dem *Vertrag* entsprechen, hat das jeweilige *Konzernunternehmen* ohne Einschränkung seiner anderen Rechte oder Rechtsbehelfe einzelne oder mehrere der folgenden Rechte, egal ob es die *Waren* oder das *Zubehör* angenommen hat oder nicht:

(a) die *Waren* oder das *Zubehör* (zur Gänze oder zum Teil) abzulehnen, egal ob das Eigentumsrecht bereits übergegangen ist oder nicht, und diese an den *Lieferanten* auf dessen Risiko und Kosten zu retournieren;

(b) einzelne oder alle *Verträge* mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den *Lieferanten* zu beenden;

(c) vom *Lieferanten* zu verlangen, dass er die abgelehnten *Waren* oder *Zubehör* verbessert oder austauscht, oder den vollen Preis der abgelehnten *Waren* oder betreffenden *Dienstleistungen* (sofern bezahlt) zurückerstattet;

(d) sich zu weigern, eine vom *Lieferanten* versuchte Nachlieferung von *Waren* oder *Zubehör* zu akzeptieren;

(e) vom *Lieferanten* sämtliche Ausgaben erstattet zu bekommen, die dem jeweiligen *Konzernunternehmen* für die Beschaffung von Ersatzwaren bei einer dritten Partei zusätzlich zu dem Betrag entstanden sind, der dem *Lieferanten* gezahlt worden wäre; und

(f) Schadenersatz für zusätzliche, dem jeweiligen *Konzernunternehmen* entstandene *Nachteile* zu fordern, die darauf zurückzuführen sind, dass der *Lieferant* die *Waren* und das *Zubehör* nicht gemäß *Vertrag* geliefert hat.

12.3 Die vorliegenden *Geschäftsbedingungen* gelten auch für etwaige ersatzweise erbrachten *Dienstleistungen* und/oder verbesserte oder ausgetauschte *Waren* oder *Zubehör*, die der *Lieferant* bereitstellt, und gelten zusätzlich zu (und beeinträchtigen in keiner Weise) sämtlichen anderen Rechten oder Rechtsbehelfen, die dem *Konzernunternehmen* laut Gesetz, nach Billigkeit oder sonst wie zustehen.

## 13. GEHEIMHALTUNG

Der *Lieferant* hat alle technischen oder geschäftlichen Informationen, jegliches Know-how, sämtliche Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, die vertraulicher oder wirtschaftlich sensibler Natur sind und dem *Lieferanten* vom oder im Namen eines *Konzernunternehmens* oder von seinen Vertretern offengelegt wurden sowie alle anderen vertraulichen Informationen betreffend die Geschäftstätigkeit eines *Konzernunternehmens* oder seine Preise oder Produkte, die der *Lieferant* erhält, streng geheim zu halten. Der *Lieferant* hat die Offenlegung dieses vertraulichen Materials auf jene seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subauftragnehmer zu beschränken, die diese zur Erfüllung der Pflichten des *Lieferanten* gegenüber dem *Konzernunternehmen* besitzen müssen, und hat sicherzustellen, dass diese Mitarbeiter, Vertreter oder Subauftragnehmer denselben Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen wie der *Lieferant*. Dieser Punkt 13 gilt über die Beendigung des *Vertrages* hinaus.

## 14. AVRAG

14.1 Die Vertragsparteien sind einig, dass im Hinblick auf die durch einen *Vertrag* vorgesehenen Abmachungen die Bestimmungen des AVRAG nicht zur Anwendung kommen.

14.2 Ungeachtet obiger Ausführungen hat der *Lieferant*, wenn die Bestimmungen des AVRAG Anwendung finden, jedes *Konzernunternehmen* uneingeschränkt für jegliche *Nachteile* zu entschädigen, die einem *Konzernunternehmen* aufgrund des Übergangs von Mitarbeitern des *Lieferanten* oder sonstiger Dritter auf ein *Konzernunternehmen* gemäß AVRAG und/oder die Kündigung von Mitarbeitern des *Lieferanten* oder sonstiger Dritter unter Beachtung des AVRAG durch ein *Konzernunternehmen* entstehen.

14.3 Gelten Mitarbeiter des *Lieferanten* oder sonstige Dritte entsprechend AVRAG oder sonst wie als auf ein *Konzernunternehmen* übergegangen, so hat das jeweilige *Konzernunternehmen*, auf das diese übergegangen sind, das Recht, deren Dienstverhältnis zu kündigen, und der *Lieferant* hat jedes *Konzernunternehmen* zur Gänze für alle *Nachteile*, die sich aus dieser Kündigung ergeben, zu entschädigen.

## 15. KEINE PARTNERSCHAFT

Der *Lieferant* und jedes *Konzernunternehmen* sind von einander unabhängige Parteien und keine Bestimmung eines *Vertrages* begründet eine Vereinigung, eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder ein Agenturverhältnis zwischen ihnen.

## 16. ABTRETUNG UND WEITERGABE

Der *Lieferant* ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der *Gruppe* nicht befugt, irgendeines seiner Rechte abzutreten, an Subunternehmer weiterzugeben oder auf sonstige Weise zu übertragen.

## 17. VERZICHT

Der Verzicht oder das Versäumnis eines *Konzernunternehmens*, zu irgendeinem Zeitpunkt eine der Bestimmungen eines nach den vorliegenden Bedingungen geschlossenen *Vertrages* durchzusetzen, ist weder als ein Verzicht auf irgendwelche Rechte eines *Konzernunternehmens* laut *Vertrag* auszulegen oder zu verstehen, noch soll dieser Verzicht oder dieses Versäumnis die Gültigkeit des gesamten oder eines Teiles des *Vertrages* beeinflussen oder das Recht eines *Konzernunternehmens* berühren, nachfolgend rechtliche Schritte einzuleiten.

## 18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden *Geschäftsbedingungen* (oder ein Teil einer Bestimmung) ungültig oder undurchsetzbar sein, so bleibt die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen der vorliegenden *Geschäftsbedingungen* davon unberührt und gilt anstelle der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine gültige und durchsetzbare Bestimmung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

## 19. ANWENDBARES RECHT

Jeder *Vertrag* unterliegt österreichischem Recht, und die Parteien unterwerfen sich hiermit unwiderruflich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der für Eisenstadt sachlich zuständigen Gerichte.

## 20. SONSTIGE RECHTE UND RECHTSBEHELFE

Kein Teil der vorliegenden *Geschäftsbedingungen* berührt irgendeine explizite oder implizite Bedingung oder Garantie oder irgendein Recht oder einen Rechtsbehelf, auf das die *Gruppe* hinsichtlich der *Waren*, des *Zubehörs* und der *Dienstleistungen* nach dem Gesetz oder auf einer anderen Grundlage Anspruch hat.